

der König, so sind die Vasallenthümer sofort getrennte Fürstenthümer, oder sticht ein solcher Fürst, so zersplittert sein Land in eine Menge kleiner Herrschaften.

Die Leibeigenschaft eines Theiles des germanischen Volkes ist aus demselben Stamme von Urahnern hervorgegangen, wie der Adel, denn die Leibeigenen, wie überhaupt die Unfreien, waren ein Theil der Nation und aus dieser hervorgegangen. War die Sklaverei des Alterthums „ein Brandmal“ für dasselbe, so wurde dieselbe doch nur gegen aus der menschlichen Gesellschaft gestosene Individuen (Verbrecher, Kriegsgefangene, gekaufte Fremdlinge u.) ausgeübt, während durch die Leibeigenschaft eine Klasse der Nation zur Sklavin einer anderen Klasse, zu abendländischen „Parias“ hinabgestoßen wurde, und als solche, und zwar blos um der anderen Klasse willen, vollkommen rechtlos war. So weit trieb es die Rücksichtslosigkeit der rohen Gewalt, daß eine Gesamtheit all ihrer Rechte beraubt wurde, und daß weder das Band der gleichen Nationalität, noch das Christenthum auch nur einige Milderung herbeiführen konnte. Der Leibeigene war eine seinem Herrn unumschränkt anbeingegebene Sache; er konnte kein Eigenthum erwerben, selbst seine Kinder, die er nicht in der Heiligkeit der Ehe (matrimonium), sondern nur in dem von dem Willen seines Herrn abhängigen Contubernium erzeugen konnte, gehörten nicht ihm, sie waren, als Erzeugnisse gütsherrlichen Eigenthums, geborene Sklaven. Und damit bei der schauderhaften Bedrückung auch das äußere Zeichen der Schmach nicht fehle, mußten die Leibeigenen einen eigenen Sklaventrock tragen und geschorenen Hauptes sein! Wohin ein solcher Sklave immer floh, überall ward er als solcher wiedererkannt, behandelt, und, denn darin waren die Großen unter einander einig geworden, meist wieder ausgeliefert.

Eine ebenfalls unfreie Klasse war die der Ministerialen. Dieselben waren in der nächsten Umgebung ihrer Gebieter und hatten ein desto höheres Ansehen, je höher der Rang ihres Gebieters war. Zu den Ministerialen der Könige gaben sich später sogar die höchsten adeligen Freien her, denn so weit war der Freiheitsstolz der alten Germanen, welcher jeden Dienst, mit Ausnahme des Kriegsdienstes, als verächtlich ansah, gesunken, daß man den Dienst, den man Königen leistete, adelte, während die gemeine Freiheit, wenn sie nicht einen Schimmer königlicher (oder überhaupt fürstlicher, auch kirchlicher) Weihe nebenbei an sich trug, fast verachtet wurde. Natürlich erhielten sich die hohen Ministerialen ihre Freiheit und niedrigere suchten dieselbe zu erringen, und bald ward das Geschäft derselben nicht mehr Dienst, sondern Amt genannt, so daß der Begriff des Entehrenden verloren ging. Auf solche Art bildete sich der Stand der Reichs-Ministerialen, während die Patrimonial-Ministerialen stets unfrei blieben, so daß die Verbindung eines solchen mit der Tochter des ärmsten Freibauers für letztere als eine Mißheirath galt, da ihre Kinder ebenfalls unfrei wurden.